

(2) Die Preußische Landesregierung kann bestimmen, daß preußisches Landesrecht im Memelland nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt oder mit besonderen Maßgaben in Kraft tritt. Eine solche Bestimmung bedarf der Bekanntmachung in der Preußischen Gesetzessammlung.

§ 6

(1) Zentralstelle für die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich ist der Reichsminister des Innern.

(2) Überleitungskommissar ist der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen. Der Führer der Memeldeutschen ist sein Stellvertreter.

(3) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 22. März 1939 in Kraft.

An Bord des Panzerschiffes »Deutschland«, den 23. März 1939.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Generalfeldmarschall, Preußischer Ministerpräsident

Der Reichsminister des Auswärtigen

von Ribbentrop

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Freundschafts- und Bündnispakt zwischen Deutschland und Italien.¹⁾

Der Deutsche Reichskanzler

und

Seine Majestät der König von Italien und Albanien,

Kaiser von Aethiopien

halten den Zeitpunkt für gekommen, das enge Verhältnis der Freundschaft und Zusammengehörigkeit, das zwischen dem nationalsozialistischen Deutschland und dem faschistischen Italien besteht, durch einen feierlichen Pakt zu bekräftigen.

Nachdem durch die gemeinsame, für alle Zeiten festgelegte Grenze zwischen Deutschland und Italien die sichere Brücke für gegenseitige Hilfe und Unterstützung geschaffen worden ist, bekennen sich beide Regierungen

¹⁾ R.G.Bl. 1939, II, S. 826.

aufs neue zu der Politik, die in ihren Grundlagen und Zielen bereits früher von ihnen vereinbart worden ist, und die sich sowohl für die Förderung der Interessen der beiden Länder als auch für die Sicherung des Friedens in Europa erfolgreich bewährt hat.

Durch die innere Verwandtschaft ihrer Weltanschauung und durch die umfassende Solidarität ihrer Interessen fest miteinander verbunden, sind das deutsche und das italienische Volk entschlossen, auch in Zukunft Seite an Seite und mit vereinten Kräften für die Sicherung ihres Lebensraumes und für die Aufrechterhaltung des Friedens einzutreten.

Auf diesem ihnen von der Geschichte vorgezeichneten Wege wollen Deutschland und Italien inmitten einer Welt der Unruhe und Zersetzung der Aufgabe dienen, die Grundlagen der europäischen Kultur zu sichern.

Um diese Grundsätze vertraglich festzulegen, haben zu Bevollmächtigten ernannt:

der Deutsche Reichskanzler

den Reichsminister des Auswärtigen

Herrn Joachim von Ribbentrop;

Seine Majestät der König von Italien und Albanien,

Kaiser von Aethiopien

den Minister für die auswärtigen Angelegenheiten

Graf Galeazzo Ciano di Cortellazzo,

die sich nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Bestimmungen geeinigt haben:

Artikel 1

Die Vertragschließenden Teile werden ständig in Fühlung miteinander bleiben, um sich über alle ihre gemeinsamen Interessen oder die europäische Gesamtlage berührenden Fragen zu verständigen.

Artikel 2

Falls die gemeinsamen Interessen der Vertragschließenden Teile durch internationale Ereignisse irgendwelcher Art gefährdet werden sollten, werden sie unverzüglich in Beratungen über die zur Wahrung dieser Interessen zu ergreifenden Maßnahmen eintreten.

Wenn die Sicherheit oder andere Lebensinteressen eines der Vertragschließenden Teile von außen her bedroht werden sollten, wird der andere Vertragschließende Teil dem bedrohten Teil seine volle politische und diplomatische Unterstützung zuteil werden lassen, um diese Bedrohung zu beseitigen.

Artikel 3

Wenn es entgegen den Wünschen und Hoffnungen der Vertragschließenden Teile dazu kommen sollte, daß einer von ihnen in kriegerische Verwicklungen mit einer andern Macht oder mit andern Mächten gerät, wird ihm der andere Vertragschließende Teil sofort als Bundesgenosse zur Seite treten und ihn mit allen seinen militärischen Kräften zu Lande, zur See und in der Luft unterstützen.

Artikel 4

Um im gegebenen Falle die schnelle Durchführung der im Artikel 3 übernommenen Bündnispflichten sicherzustellen, werden die Regierungen der beiden Vertragschließenden Teile ihre Zusammenarbeit auf militärischem Gebiete und auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft weiter vertiefen.

In gleicher Weise werden sich die beiden Regierungen auch über andere zur praktischen Durchführung der Bestimmungen dieses Paktes notwendige Maßnahmen fortlaufend verständigen.

Die beiden Regierungen werden zu den vorstehend in Absatz 1 und 2 angegebenen Zwecken ständige Kommissionen bilden, die der Leitung der beiden Außenminister unterstellt sind.

Artikel 5

Die Vertragschließenden Teile verpflichten sich schon jetzt, im Falle eines gemeinsam geführten Krieges Waffenstillstand und Frieden nur in vollem Einverständnis miteinander abzuschließen.

Artikel 6

Die beiden Vertragschließenden Teile sind sich der Bedeutung bewußt, die ihren gemeinsamen Beziehungen zu den ihnen befreundeten Mächten zukommt. Sie sind entschlossen, diese Beziehungen auch in Zukunft aufrechtzuerhalten und gemeinsam entsprechend den übereinstimmenden Interessen zu gestalten, durch die sie mit diesen Mächten verbunden sind.

Artikel 7

Dieser Pakt tritt sofort mit der Unterzeichnung in Kraft. Die beiden Vertragschließenden Teile sind darüber einig, die erste Periode seiner Gültigkeit auf zehn Jahre festzusetzen. Sie werden sich rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist über die Verlängerung der Gültigkeit des Pakts verständigen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Pakt unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in deutscher und italienischer Sprache, die beide gleiche Geltung haben.

Berlin, den 22. Mai 1939 — im XVII. Jahre der Faschistischen Ära.

Joachim von Ribbentrop Galeazzo Ciano

Notenwechsel über die deutsch-britischen Flottenvereinbarungen.

1. Deutsches Memorandum vom 27. April 1939.¹⁾

»Als die Deutsche Regierung im Jahre 1935 der Königlich Britischen Regierung das Angebot machte, durch einen Vertrag die Stärke der deutschen Flotte in ein bestimmtes Verhältnis zu der Stärke der Seestreitkräfte des Britischen Reiches zu bringen, tat sie dies auf Grund der festen Überzeugung, daß für alle Zeiten die Wiederkehr eines kriegesischen Konfliktes zwischen Deutschland und Großbritannien ausgeschlossen sei. Indem sie durch das Angebot des Verhältnisses 100:35 freiwillig den Vorrang der britischen Seeinteressen anerkannte, glaubte sie mit diesem in der Geschichte der Großmächte wohl einzig dastehenden Entschluß einen Schritt zu tun, der dazu

¹⁾ Nach amtlicher Mitteilung.